



GEMEINDE  
**STAMMHEIM**

# Gebührenverordnung

**DER POLITISCHEN GEMEINDE STAMMHEIM**

vom 25. Oktober 2018

revidiert am 12. Juni 2024

Revidierte Fassung in Kraft seit 1. Januar 2025



# Inhaltverzeichnis

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	5
Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....	5
Art. 2 Gebührenpflicht.....	5
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	5
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	6
Art. 5 Gebührentarife.....	6
Art. 6 Gebührenerhöhung .....	6
Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung.....	6
Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand .....	7
Art. 9 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung .....	7
Art. 10 Kostenvorschuss .....	7
Art. 11 Mehrwertsteuer .....	7
Art. 12 Fälligkeit.....	7
Art. 13 Verzugszins.....	8
Art. 14 Gebührenverfügung .....	8
Art. 15 Mahnung und Betreibung.....	8
Art. 16 Verjährung .....	8
ZWEITER TEIL: DIE EINZELNEN GEBÜHREN .....	9
I. Verwaltung allgemein .....	9
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	9
Art. 18 Gesuch um Informationszugang .....	9
II. Bauwesen .....	9
Art. 19 Ordentliches Verfahren.....	9
Art. 20 Anzeigeverfahren .....	9
Art. 21 Weitere Gebühren im Bauwesen .....	10
Art. 22 Natur- und Heimatschutz.....	10
Art. 23 Parkplatzersatzabgaben .....	10
Art. 24 Planungen .....	10
Art. 25 Amtliche Vermessung, Geoinformation.....	10
Art. 26 Werkleitungskataster.....	11
Art. 27 Instandsetzungsarbeiten bei Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet .....	11
III. Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen .....	11
Art. 28 Schwimmbad «Röhrl» .....	11
Art. 29 Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen.....	11

Art. 30	Parkieren in und auf gemeindeeigenen Liegenschaften.....	12
Art. 31	Bibliothek.....	12
IV.	Bürgerrecht.....	12
Art. 32	Personen aus der Schweiz.....	12
Art. 33	Personen aus dem Ausland .....	12
Art. 34	Gemeinsame Bestimmungen .....	12
V.	Einwohnerdienste .....	13
Art. 35	Einwohnerdienste .....	13
Art. 36	Datenbekanntgabe.....	13
VI.	Feuerwehrwesen.....	13
Art. 37	Feuerwehr .....	13
VII.	Finanzen und Steuern .....	13
Art. 38	Steuerausweis.....	13
VIII.	Friedhofswesen.....	14
Art. 39	Bestattungskosten .....	14
IX.	Polizeiwesen.....	14
Art. 40	Gastgewerbepatente .....	14
Art. 41	Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde.....	14
Art. 42	Abgaben auf gebranntes Wasser .....	14
Art. 43	Hunde .....	14
Art. 44	Waffenerwerbsscheine.....	15
Art. 45	Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	15
Art. 46	Tierkadaverentsorgung .....	15
X.	Familienergänzende Betreuung.....	15
Art. 47	Bewilligung von Kinderkrippen und –Horten privater Anbietenden.....	15
XI.	Schule .....	16
Art. 48	Volksschule.....	16
Art. 49	Freiwillige Angebote der Schule .....	16
Art. 50	Schulergänzende Betreuung .....	16
Art. 51	Berufsbildung .....	16
Art. 52	Kanzleigebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen .....	16
XII.	Nutzung öffentlichen Grundes.....	17
Art. 53	Parkierung.....	17
Art. 54	Gesteigerter Gemeingebrauch .....	17
Art. 55	Märkte .....	17
XIII.	Rechtspflege .....	17

Art. 56	Neubeurteilungen und Wiedererwägungen.....	17
Art. 57	Friedensrichtende .....	17
	DRITTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
Art. 58	Übergangsbestimmung.....	18
Art. 59	Inkrafttreten .....	18

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 2017, folgende Verordnung:

## **ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf den gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistungen in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Personen gemäss Gebührentarifen bzw. die Kosten der beigezogenen Dritten.

#### Art. 4 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### Art. 5 Gebührentarife

<sup>1</sup> Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im entsprechenden Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe werden direkt in den Gebührentarifen festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz werden direkt in den Gebührentarifen festgesetzt.

<sup>4</sup> Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

#### Art. 6 Gebührenerhöhung

In den Gebührentarifen kann vorgesehen werden, dass die Gebühren angemessen erhöht werden:

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache.

#### Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Verwaltung im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge und Bemessungsrahmen hinaus, dem tatsächlichen Aufwand entsprechend, angepasst werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

#### Art. 9 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### Art. 10 Kostenvorschuss

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen dieser Verordnung nicht inbegriffen.

#### Art. 12 Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen wird die Gebühr innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung fällig.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

#### Art. 13 Verzugszins

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

#### Art. 14 Gebührenverfügung

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, kann eine anfechtbare Verfügung erlassen werden.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

#### Art. 15 Mahnung und Betreibung

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

#### Art. 16 Verjährung

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.



## **ZWEITER TEIL: DIE EINZELNEN GEBÜHREN**

### **I. VERWALTUNG ALLGEMEIN**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten in der Regel die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **II. BAUWESEN**

#### **Art. 19 Ordentliches Verfahren**

<sup>1</sup> Für Beurteilungen, Bewilligungen und Abnahmen im ordentlichen Verfahren werden Gebühren nach Aufwand verrechnet.

<sup>2</sup> Der Aufwand umfasst die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Person gemäss Gebührentarif sowie die Kosten für verwendete Sachmittel. Die Kosten für den Beizug externer Fachleute werden bei der Berechnung der Gebühr angemessen berücksichtigt.

#### **Art. 20 Anzeigeverfahren**

<sup>1</sup> Für Bewilligungen im Anzeigeverfahren werden Pauschalgebühren von höchstens Fr. 200 erhoben.

<sup>2</sup> Für besondere Abklärungen können Gebühren nach Aufwand verrechnet werden.

## Art. 21 Weitere Gebühren im Bauwesen

<sup>1</sup> Für die Bewilligung von Parzellierungen werden insgesamt höchstens Fr. 300 in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren werden Gebühren nach Aufwand verrechnet. Dies gilt insbesondere für brandschutz- und baupolizeiliche Kontrollen, Kontrollen von Liftanlagen, Kontrollen von Blitzschutzanlagen, Feststellungen des gewachsenen Terrains, Kontrollen von Gerüsten und Baukränen und weitere behördliche Anordnungen.

## Art. 22 Natur- und Heimatschutz

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

## Art. 23 Parkplatzersatzabgaben

Die Erhebung von Parkplatzersatzabgaben richtet sich nach § 246 PBG.

## Art. 24 Planungen

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentumsbesitzende in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

## Art. 25 Amtliche Vermessung, Geoinformation

<sup>1</sup> Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch die Fachperson für die Vermessungsnachführung verrechnet.

<sup>2</sup> Für die Abgabe von Kopien der Grundbuchpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

## Art. 26 Werkleitungskataster

Die Arbeiten für den Werkleitungskataster werden nach Aufwand verrechnet. Es sind dies insbesondere die Einmessung neu verlegter Werkleitungen, die Aufbereitung der Messdaten für die Datenverwaltung, die Aufbereitung (Digitalisierung) graphischer Leitungspläne, die Datenverwaltung sowie die Datenausgabe und Aufbereitung von Plänen.

## Art. 27 Instandsetzungsarbeiten bei Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet

<sup>1</sup> Für die Instandsetzung des Gemeindestrassengebiets nach Aufgrabungen bezahlen die Verursachenden kostendeckende Gebühren.

<sup>2</sup> Die abzugeltenden Arbeiten umfassen die Bewilligung, Installation inkl. Absperrung und Beleuchtung, Abtrag mit Abfuhr, Kiesplanie, Anschneiden des bestehenden Belages, Anstrich der Belagskanten mit Heissbitumen oder Bitumenpaste, Reinigen und Voranstrich, Liefern und Einbau der Tragschichten, Binderschichten und Deckschicht (inkl. Heizzuschläge), Schutzanstrich der Belagsfugen, Anteil für Bauleitung und Verwaltungskosten.

<sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren wird nach Aufwand unter Berücksichtigung des Material-, Fahrzeug- und Personalaufwands festgelegt.

### III. BENÜTZUNG GEMEINDEEIGENER LIEGENSCHAFTEN UND EINRICHTUNGEN

## Art. 28 Schwimmbad «Röhrl»

<sup>1</sup> Für die Benützung des Schwimmbads «Röhrl» werden Saisonabonnemente und/oder Einzeleintritte ausgestellt. Die Gebühren für die Benützung des Schwimmbades werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgesetzt und sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche bis und mit vollendetes 16. Lebensjahr bezahlen niedrigere Tarife.

## Art. 29 Benützung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen

<sup>1</sup> Für die Benutzung der Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen werden Benützungsgebühren nach Nutzergruppen, Art der Anlage und Zeitdauer erhoben.

<sup>2</sup> Für die Benützung durch Vereine mit Sitz in Stammheim sowie bei Dauerbelegungen kann der Gemeindevorstand abweichende Regelungen treffen.

<sup>3</sup> Für die Reinigung von stark verschmutzten Räumlichkeiten können zusätzliche Gebühren nach Aufwand erhoben werden. Der Gemeindevorstand setzt die entsprechenden Stundenansätze im Gebührentarif fest.

#### Art. 30 Parkieren in und auf gemeindeeigenen Liegenschaften

Für das Parkieren in und auf gemeindeeigenen Liegenschaften können Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben werden.

#### Art. 31 Bibliothek

<sup>1</sup> Für die Benützung der Bibliothek werden Jahresabonnemente pro Familie oder Person ausgestellt. Die Gebühren werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgesetzt und sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

### IV. BÜRGERRECHT

#### Art. 32 Personen aus der Schweiz

Die Erteilung des und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist für Personen aus der Schweiz gebührenfrei.

#### Art. 33 Personen aus dem Ausland

<sup>1</sup> Für bewerbende Personen mit Anspruch auf Einbürgerung wird eine Einbürgerungsgebühr nach kantonalen Vorgaben erhoben.

<sup>2</sup> Für bewerbende Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung setzt der Gemeindevorstand dieselbe Gebühr wie für die Einbürgerung von bewerbenden Personen mit Anspruch auf Einbürgerung fest.

#### Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>2</sup> Hat die sich bewerbende Person das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>3</sup> Hat die sich bewerbende Person das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, erhebt die Gemeinde die halbe Gebühr.

<sup>4</sup> Bei einer ablehnenden Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

<sup>5</sup> Zieht die bewerbende Person das Gesuch zurück, wird keine Gebühr erhoben.

<sup>6</sup> Die bewerbenden Personen tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und Grundkenntnistest.

## V. EINWOHNERDIENSTE

### Art. 35 Einwohnerdienste

<sup>1</sup> Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden für die Leistungen der Einwohnerdienste Gebühren erhoben. Gebühren des Migrationsamtes werden zusätzlich erhoben.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

### Art. 36 Datenbekanntgabe

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Stammheim und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

## VI. FEUERWEHRWESEN

### Art. 37 Feuerwehr

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## VII. FINANZEN UND STEUERN

### Art. 38 Steuerausweis

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen wird basierend auf der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## VIII. FRIEDHOFSWESEN

### Art. 39 Bestattungskosten

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde. Heimführungskosten innerhalb der Schweiz übernimmt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, werden den Anordnungsberechtigten die Bestattungen nach Aufwand verrechnet. Zusätzlich setzt der Gemeindevorstand eine Grabplatzgebühr fest.

<sup>3</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## IX. POLIZEIWESEN

### Art. 40 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten höchstens Fr. 1'000.00

### Art. 41 Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis Fr. 50.00 pro Verlängerung erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 900.00 erhoben.

### Art. 42 Abgaben auf gebrannte Wasser

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe gemäss der Gastgewerbegesetzgebung entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und wird für die Dauer von vier Jahren erhoben.

### Art. 43 Hunde

Hundehaltende Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde bezahlen für jeden im Kanton gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr.

#### Art. 44 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

#### Art. 45 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Wandergewerbe, Schaustellerbewilligung etc. werden pauschalisierte Gebühren erhoben.

#### Art. 46 Tierkadaverentsorgung

<sup>1</sup> Für die Entsorgung von Tierkadavern von 10 bis 200 kg werden von den Inhabern der Tierkadaver Gebühren nach Volumen erhoben. Kleinmengen können kostenlos abgegeben werden.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Entsorgung von Tierkadavern ab 200 kg, welche durch die TMF Bazenheid abgeholt werden, verrechnet die Gemeinde den Inhabern der Tierkadaver direkt weiter.

### X. FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG

#### Art. 47 Bewilligung von Kinderkrippen und –Horten privater Anbietenden

Die Gebühr für die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten wird der gesuchstellenden Institution nach Aufwand verrechnet.

## XI. SCHULE

### Art. 48 Volksschule

Die Schule Stammheim erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

### Art. 49 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule Stammheim werden Gebühren erhoben, welche einen Kostendeckungsgrad von mind. 50% erreichen. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Lager (beispielsweise Schneesportlager),
- freiwillige fachliche und überfachliche Kurse mit Bezug zum Unterricht,
- weitere Kurse, Aus- und Weiterbildungen (beispielsweise Freizeitkurse).

### Art. 50 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung für Regel- und Beschulte mit sonderpädagogischem Bedarf bezahlen die Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

### Art. 51 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von Lernenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

### Art. 52 Kanzleigebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Kanzleigebühren erheben.



## XII. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES

### Art. 53 Parkierung

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

<sup>2</sup> Zudem können Monats- und Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden.

### Art. 54 Gesteigerter Gemeingebrauch

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

### Art. 55 Märkte

<sup>1</sup> Für das Aufstellen von Marktbuden und –ständen und die Teilnahme an Märkten werden Gebühren basierend auf der beanspruchten Ausstellungsfläche (gemessen in Laufmetern) und der Ausstellungszeit erhoben. Es wird eine pauschale Minimalgebühr pro Stand verrechnet.

<sup>2</sup> Der Strombezug (380 Volt) wird mit einer Pauschalgebühr basierend auf der Ausstellungszeit zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Gebühren werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgesetzt und sind nicht kostendeckend.

## XIII. RECHTSPFLEGE

### Art. 56 Neubeurteilungen und Wiedererwägungen

Neubeurteilungen und Wiedererwägungen sind kostenlos.

### Art. 57 Friedensrichtende

Für das Schlichtungsverfahren werden Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren erhoben.

## **DRITTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 58 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### Art. 59 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt alle dieser Gebührenverordnung widersprechenden Gebührenbestimmungen.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung  
angenommen am: 12. Juni 2024

Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin:



Beatrice Ammann

Der Schreiber:



Christian Noth